

Nebenbestimmungen / Auflagen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Dorfentwicklung

(Im Zuwendungsbescheid können gegebenenfalls weitere Auflagen aufgenommen werden)

(Dacherneuerung)

- Die Dacheindeckung ist mit gewachsenem Reet auszuführen. Vor Ausführung der Maßnahme ist ein Prüfzeugnis für das Reet vorzulegen. Zur Sicherstellung der Qualität des verwendeten Materials sind Wassergehalt (nach DIN 52183), Anteil pflanzlicher Beimengungen, Aufkommen an Pilzen (Schimmelbildung), Befall durch Insekten und andere Wirbellose und Halmfestigkeit (ggfls. Bestimmung der Halmwanddichte) zu untersuchen. (s. a beigefügte Hinweise zur Förderung von Reetdacharbeiten).

Von der ausführenden Firma ist mit der Rechnung eine Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen aus dem Prüfprotokoll von Herrn Dr. Schlechte eingehalten worden sind im Bezug auf die beantragte Maßnahme.

- Die Dacheindeckung ist mit naturroten Hohlpfannen auszuführen. Dabei müssen mindestens 13 Pfannen auf den Quadratmeter verlegt werden.
- Die Dacheindeckung ist mit naturroten Tonpfannen auszuführen. Dabei müssen mindestens 13 Pfannen auf den Quadratmeter verlegt werden. Vorgeschrieben ist die Verwendung von Hohlpfannen oder von Hohlalzziegeln, die sich in ihrer Erscheinung dem Hohlziegel weitgehend annähern.

Einer der folgenden Ziegel ist demnach z. B. zu verwenden:

Jacobi "Z 5"
Koramic Hohlalzziegel Cavus 14
Meyer-Holsen "Vario"
Braas "Achat 14"
Nelskamp Nibra H 14
Teuto Hohlalzziegel

- Dachflächenfenster (z.B. der Firma Velux) haben Bestandschutz. Die bei den Dachflächenfenstern (z.B. der Firma Velux) entstehenden Kosten werden nicht bezuschusst.
- Auf Dächern, deren Tragwerk die Verwendung der üblichen Dachziegel nachweislich nicht zulässt, sind z. B. folgende Eindeckungen zu verwenden:

zunächst:

- leichtere Dachziegel, die sich im Erscheinungsbild der ortsüblichen Eindeckung annähern z. B. **Hohlziegel**

wenn das Tragwerk auch die Verlegung der leichteren Dachziegel nicht zulässt sind z. B. noch folgende Eindeckungen möglich:

- Blecheindeckung Siegener Pfannenbleche
falls diese nicht erhältlich sind, ist eine Blecheindeckung wie mit DS Pfannenblech TP / VP 22-270, ziegelrot, möglich
- Faserzementplatten Profil 5, ziegelrot
- Stehfalzprofile
- Bitumenschweißbahnen

Sollte eine andere Farbe verwendet werden, so ist diese mit dem Umsetzungsbeauftragten abzustimmen und vom Amt für Landentwicklung vor Ausführung genehmigen zu lassen.

- Außerdem kann nach vorheriger Abstimmung die historische Dacheindeckung wieder verwendet werden. Diese ist dem Amt für Landentwicklung Lüneburg jedoch durch z.B. Fotos nachzuweisen.
- Die alte asbesthaltige Dacheindeckung ist vorschriftsmäßig gem. TRGS 519 zu entsorgen. Die Entsorgung ist dem Amt für Landentwicklung Lüneburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- Die Dacheindeckung ist mit gewachsenem Reet auszuführen. Vor Ausführung der Maßnahme ist ein Prüfzeugnis für das Reet vorzulegen. Zur Sicherstellung der Qualität des verwendeten Materials sind Wassergehalt (nach DIN 52183), Anteil pflanzlicher Beimengungen, Aufkommen an Pilzen (Schimmelbildung), Befall durch Insekten und andere Wirbellose und Halmfestigkeit (ggfls. Bestimmung der Halmwanddichte) zu untersuchen. (s. a beigefügte Hinweise zur Förderung von Reetdacharbeiten).
- Das Giebel- oder Gaubengesims ist mit Zahnleiste oder mit Stirnbrett und Deckelbrett (Windfeder) aus Holzarten wie z.B. Eiche oder Lärche herzustellen. Als Giebelabschluss nicht gestattet sind:
 - Ortgangziegel
 - Blechwinkel als Ortgangformteile
 - Faserzementwinkel
 - Plastikwinkel
- Dachrinnen können aus Zink oder Kupfer erstellt werden. Jedoch sind nur die Kosten für Zinkrinnen förderungsfähig.
- Schornsteinköpfe sind neu aufzumauern. Stülpköpfe sowie eine Verschieferung des Schornsteins sind nicht gestattet.
- Dachausstiegsfenster sind in der Größe von maximal 9 Pfannen zulässig.
- Die Gauben sind im Detail mit dem Dorferneuerungsplaner abzustimmen und in einer Gestaltungsskizze festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist dem Amt für Landentwicklung Lüneburg zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Gaubenwangen sind mit einer Bodendeckelschalung aus heimischem Holz zu versehen.
- Giebelabschluss:
Mörtelfuge auf gemauertem Giebelgesims bzw. nach historischem Vorbild.
- Mit dem formellen Zuwendungsantrag ist eine maßstabgerechte Gestaltungsskizze vorzulegen.
- Das Vorhaben ist hinsichtlich Gestaltung und Farbgebung **vor Durchführung** einvernehmlich mit der Dorfentwicklungsplanerin , Landkreis und Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg abzustimmen.
- Die Anbringung einer Photovoltaikanlage wird unter der Voraussetzung geduldet, dass sie nicht über die Dachfläche hinausragt und dass ein Abstand von ca. 1 m zu den Dachkanten eingehalten wird. Die eigentliche Dacheindeckung soll erkennbar bleiben. Eine Förderung der Photovoltaikanlage im Rahmen der Dorferneuerung erfolgt nicht.

(Fenstern und Türen)

- Die Tür-/Fenstererneuerung ist bezgl. des Materials mit Holzarten wie z.B. Kiefer, Lärche oder Eiche durchzuführen. Tropenholz, Sibirische Lärche und Kunststoff sind nicht förderungsfähig.
- Die Fenster müssen eine Tropfnase auf dem Kämpfer und eine Schlagleiste im Bereich des Setzholzes erhalten. Von außen sichtbare Aluminiumprofile sind in der Fensterfarbe auszuführen.
- Die Fenster sind im Erscheinungsbild 2 -flg. Auszubilden. Bei Fassadenfenstern mit einer breiten senkrechten Mittelteilung mit aufgesetzter Schlagleiste sowie einem profilierten Kämpfer (Wasserschenkel) zu versehen.
- Wenn der Fenstersturz einen Stichbogen aufweist, so ist der Stichbogen im Fensterflügel in Glas auszuführen.
- Bei der Türerneuerung sind Butzenscheiben nicht gestattet.
- Die Türerneuerung hat nach dem historischem Vorbild zu erfolgen.
- Die Fenster sind im Anschluss an das vorhandene Mauerwerk mit natürlichen Dämmstoffen zu dichten. Die Verwendung von Montageschaum zum Einbau der Elemente ist nicht zulässig.
- In Verbindung mit historischer Bausubstanz ist kein dauerelastisches Fugenmaterial, PU-Schaum oder ähnliches zu verwenden.

(Sonstiges / Allgemeines)

- Für Gewerke aus Holz im Innen- und Außenbereich dürfen keine Tropenhölzer verwandt werden. Mit meiner Zustimmung kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen, wie bei speziellen Anforderungen im Wasserbau oder bei Sonderbauten, abgewichen werden.“
- Die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (ENEV) ist vom den ausführenden Firmen auf den Rechnungen zu bescheinigen (Unternehmererklärung). Ausnahmen hiervon sind ggf. durch die untere Denkmalschutzbehörde / das zuständige Bauamt schriftlich zu bescheinigen.
- Zu den förderfähigen Kosten von Bauprojekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die üblicherweise im Zusammenhang mit den geförderten Gewerken entstehen.
- In Verbindung mit historischer Bausubstanz ist kein dauerelastisches Fugenmaterial, PU-Schaum oder ähnliches zu verwenden.
- Zur Ausmauerung ist ein roter unbesandeter Vollziegel (z. B. Wasserstrichziegel), nicht jedoch künstlich genarbter oder glänzender Vollziegel zu verwenden.
- Die Vermauerung und Verfugung ist mit hochhydraulischem Kalkmörtel (HK 80) oder Kalkmörtel mit Zusatz von Trasszement durchzuführen (elastischer Mörtel).
- Das Fachwerk ist mit zimmermannsgerechten Techniken zu erneuern (keine Nagelverbindungen etc.)
- Einfriedungen sind nur an der **Straßenseite** förderfähig. Dort ist ein ortstypischer Staketenzaun zu errichten. Folgende Maße sind zu beachten. Lattenquerschnitt rechteckig 3/5 cm (+/- 5 mm), Lattenabstand 5 cm (+/- 5 mm), Zaunhöhe bis 1,20 m, **Material:** Holzarten wie z.B. Eiche, Lärche, Kiefer, Erle.
- Die Hofbefestigung ist mit historischem Pflaster durchzuführen.
- Die Steinmauer ist trocken aufzusetzen.

- Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz. Mit dem Zuwendungsantrag ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.
- Soweit die Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, ist dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg nach Erhalt der erforderlichen Genehmigung durch den zuständigen Landkreis davon eine Kopie zuzusenden.
- Das Projekt ist im Detail mit der/dem Umsetzungsbeauftragten abzustimmen. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Stellungnahme der/des Umsetzungsbeauftragten vorzulegen.
